

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

1/1986/St

23.04.1986

des SPD-Ortsvereins D-M,
vertreten durch seinen Vorsitzenden,
E aus D

- Antragsteller -

wegen der Vorkommnisse auf der Mitgliederversammlung am 17. Oktober 1985

Beteiligte:

Dr. G aus D

W aus D

G2 aus D

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 23. April 1986 in Bonn unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende,

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender und

Prof. Dr. Peter Landau, stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

1. Die Berufung der Genossen Dr. G, W und G2 wird als unzulässig verworfen.
2. Die Entscheidung der Schiedskommission II des SPD-Bezirks H-S von 26. November 1985 wird bestätigt.

Gründe

1. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt zutreffend dargestellt, indem sie auf die Vorgänge in einer Mitgliederversammlung des Ortsvereins D-M des Unterbezirks D-S am 17. Oktober 1985 Bezug nahm. Zu dieser Mitgliederversammlung war unter dem 8. Oktober 1985 schriftlich eingeladen worden. Das Einladungsschreiben bezeichnete diese Mitgliederversammlung als kommunalpolitischen Diskussionsabend und nannte in der Tagesordnung acht zur Diskussion anstehende kommunalpolitische Themen. Der Genosse E, Vorsitzender dieses Ortsvereins, eröffnete und leitete diese Mitgliederversammlung. Als bald nach der Eröffnung dieser

Versammlung wurde von einem Teil der anwesenden Mitglieder eine Änderung und Ergänzung der Tagesordnung gefordert, wobei beantragt wurde, als neuen Tagesordnungspunkt 1 die „Beratung von Anträgen“ festzusetzen und erst später als Tagesordnungspunkt 2 die ursprünglich in der Einladung genannte Beratung und Diskussion der kommunalpolitischen Probleme vorzunehmen. Hierüber kam es zu einer längeren, aber ergebnislosen Diskussion. Der Versammlungsleiter erklärte dann schließlich die Mitgliederversammlung für geschlossen. Dennoch verblieb eine Mehrheit der ursprünglich anwesenden Mitglieder im Versammlungslokal. Aus deren Mitte wurde der Verfahrensbeteiligte Genosse W aufgefordert, die Versammlung erneut zu eröffnen, was er auch alsbald tat. Der Ortsvereinsvorsitzende und etwa 15 weitere Mitglieder verließen den Versammlungsraum, einige von ihnen bereits zu einem früheren Zeitpunkt. Die etwa 28 im Versammlungslokal Verbliebenen berieten nun eine nach ihren Wünschen neu gestaltete Tagesordnung, die mit der „Beratung und Verabschiedung von Anträgen“ begann und im wesentlichen auf zwei Anträge einging, die auch mit dem folgend aufgeführten Wortlaut von den nun noch anwesenden Versammlungsteilnehmern beschlossen wurde.

Der Text dieser Anträge lautete:

- a) „Die Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins M fordert E auf, umgehend von seinem Amt als Ortsvereinsvorsitzender zurückzutreten“ und
- b) „Die Jahreshauptversammlung unseres Ortsvereins M findet am 26. November 1985 um 19.00 Uhr statt. Der Vorstand des Ortsvereins hat bis zum 30. Oktober 1985 alle Mitglieder des Ortsvereins zu dieser Jahreshauptversammlung mit folgender vorläufiger Tagesordnung einzuladen: ... Sollte der Ortsvereinsvorstand bis zum 30. Oktober 1985 keine Einladung zur Jahreshauptversammlung verschickt haben, werden die Vorstandsmitglieder G2, G und T verbindlich verpflichtet, unverzüglich die Einladung durchzuführen....“

2. Anträge solchen Wortlauts waren den Teilnehmern dieser Mitgliederversammlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt und weder in der Einladung oder auf andere Weise bekanntgegeben worden. Über die nach der Schließung der Mitgliederversammlung durch den Genossen E mit der oben erwähnten Abstimmung durchgeführte Versammlung wurde ein Protokoll erstellt, das am 21. Oktober 1985 bei der Geschäftsanschrift des Genossen E abgegeben und unter dem gleichen Datum als „Einschreiben gegen Rückschein“ an die Privatanschrift des Genossen E abgesandt wurde.

Der Vorstand des Ortsvereins versandte keine Einladung zum 26. November 1985, dagegen luden die vorgenannten Genossen G2 usw. zu einer solchen „Jahreshauptversammlung“ ein.

3. Der Vorstand des Ortsvereins M erwirkte beim Landgericht D eine einstweilige Verfügung, die unter dem 21. November 1985 den Verfahrensbeteiligten G2 u.a. untersagte, am 26. November 1985 eine Jahreshauptversammlung des genannten Ortsvereins durchzuführen.

Mit Schreiben von 28. Oktober 1985 beantragte der Ortsverein M durch seinen satzungsgemäßen Vorstand bei der Schiedskommission des SPD-Bezirks H-S ein Statutenstreitverfahren mit dem Ziel der Feststellung, daß die nach der Schließung der

Mitgliederversammlung durch den Ortsvereinsvorsitzenden am 8. Oktober 1985 durchgeführte Folgeversammlung, auf der die oben erwähnten Anträge beschlossen wurden, keine satzungsgemäße Mitgliederversammlung gewesen sei.

4. Die Genossen G2 u.a. bestanden darauf, daß die Fortführung der Mitgliederversammlung und die Beschlußfassung der neuen Anträge in die demokratische Souveränität einer Mitgliederversammlung gehöre und nicht zwingend einer vorherigen Ankündigung in der Einladung bedurft hätte.

5. Die Bezirksschiedskommission II des SPD-Bezirks H-S hat in diesem Statutenstreitverfahren antragsgemäß die Auffassung des Ortsvereins bestätigt. Sie hat lediglich die beteiligten Genossen G2 u.a. als „Antragsgegner“ angesehen, wie dies aus dem Rubrum ihrer Entscheidung und aus dem Text ihrer Begründung hervorgeht. Dies ist insofern nicht zutreffend, als die Genossen G2 u.a. nicht passiv legitimiert in einem solchen Verfahren sind. Vielmehr handelt es sich um ein abstraktes Statutenstreitverfahren auf Antrag einer antragsberechtigten Gliederung der Partei gemäß § 21 Abs. 2 der Schiedsordnung der SPD, in dem die Genossen G2 u.a. allenfalls Beteiligte und Zeugen sein konnten.

Auf das weitere Vorbringen, auch der Beteiligten, braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden, weil es für die Zulässigkeit der Berufung nicht erheblich ist. Insofern wird auf die Akten verwiesen.

6. Gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission legten drei der im Verfahren vor der Bezirksschiedskommission Beteiligten, nämlich die Genossen Dr. G, W und G2 mit Schreiben vom 12.1.1986 „Berufung“ zur Bundesschiedskommission ein, während die in der Vorinstanz noch beteiligte Genossin T sich nicht äußerte.

II.

1. Die Berufung durch die Genossen G2, G und W mußte als unzulässig verworfen werden, weil der Abschnitt V. der Schiedsordnung der SPD im § 21 Abs. 2 als antragsberechtigt ausdrücklich nur Organisationsgliederungen nennt. Dies gilt logischerweise auch für die Einlegung von Rechtsmitteln. Insofern waren auch die Genossen G2 u.a. - wie schon oben ausgeführt - keine Antragsgegner, sondern nur Beteiligte, deren Zeugnis von Bedeutung für die zur Entscheidung berufenen Instanzen ist. Es war insofern richtig, daß der satzungsgemäß gewählte Ortsvereinsvorstand ein Statutenstreitverfahren angesichts der durch den Genossen G2 u.a. versandten Einladung zu einer Jahreshauptversammlung beantragt hat, um die Rechtslage zu klären.

2. In sachlicher Hinsicht hat die Bezirksschiedskommission II zutreffend entschieden. Selbst wenn eine Berufung zulässig, z.B. durch eine Gliederung der Partei, eingelegt worden wäre, hätte die Entscheidung der Schiedskommission II des SPD-Bezirks H-S bestätigt werden müssen. Die auf der „Folgeversammlung“ am 17. Oktober 1985 beschlossenen „Anträge“ kommen einem Antrag auf Abwahl in sachlicher Hinsicht gleich und hätten auf einer Einladung ordnungsgemäß bekanntgegeben werden müssen. Den Genossen G2 u.a.

standen ausreichende satzungsgemäße Möglichkeiten offen, um eine Mitgliederversammlung mit einer entsprechenden Tagesordnung und einer hierzu ordnungsgemäß ergehenden Einladung zu erzwingen.

So schreibt § 9 der Wahlordnung vor, daß für die Abberufung von Funktionären aus wichtigem Grund die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend gelten. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung muß die Abberufung von Funktionären auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten fristgemäß zuzusenden.

In § 2 der Wahlordnung wird ebenfalls normiert, daß Wahlen nur stattfinden können, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens 1 Woche vorher zuzusenden.

Das Vorgehen der Beteiligten Dr. G u.a. auf der Versammlung vom 17. Oktober 1985 findet in den Satzungsbestimmungen der SPD keine Stütze. Somit hätte auch im Falle einer zulässigen Berufung nicht anders entschieden werden können, als es die Bezirksschiedskommission II des SPD-Bezirks H-S getan hat.

Inge Donnepp